

Einrichtung eines Jugendchecks als wirkungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung

Die Kirchenleitung legt der Dreizehnten Kirchensynode in ihrer vierten Sitzung mit der Drucksache Nr. 79/23 B „Einrichtung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung für die EKHN – Arbeitsergebnisse und Umsetzungsmöglichkeiten“ die Ausführung des in der zweiten Sitzung der Dreizehnten Kirchensynode gefassten Beschluss zu Drucksache Nr. 38/22B – 3.a – vor.

Die Kirchenleitung bittet die Synode folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kirchensynode beschließt die Einrichtung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgeabschätzung und bittet die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um die Umsetzung.

September 2023



JUGENDCHECK

IM SINNE EINER WIRKUNGSORIENTIERTEN GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG FÜR DIE EKHN

Arbeitsergebnisse und
Umsetzungsmöglichkeiten



VORGELEGT DURCH

die Arbeitsgruppe Jugendcheck der
Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.

1. GRUNDLAGE DER ARBEIT

Beschluss der 13. Kirchensynode der EKHN Drucksache Nr. 38/22 B – Beschlüsse zu Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“:

„Die Kirchenleitung prüft gemeinsam mit der EJHN e.V. die Möglichkeit der Einführung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung und die Einführung einer Jugendsynode.“

Dieser von der Synode beschlossene Prüfauftrag erfordert eine reflektierte Betrachtung von möglichen Formen des Jugendchecks und der Anpassung der entsprechenden Modelle auf die Strukturen und Ressourcen der EKHN als Institution. Aufgrund der Entscheidung der Synode werden nachfolgend ausschließlich solche Formen des Jugendchecks berücksichtigt, die in den Bereich der wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung fallen.



2. WAS IST EIN JUGENDCHECK?

Bevor die Anforderung einen Jugendcheck für die Synode der EKHN zu entwerfen und auf die Strukturen und Arbeitsprozesse anzupassen sind, muss ein gemeinsames Grundverständnis über den Begriff des Jugendchecks und weitere zentrale Definitionen in diesem Kontext geschaffen werden.

2.1. Der Jugendcheck im Allgemeinen

Wenn von einem „Jugendcheck im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung“ gesprochen wird, so ist damit stets ein Gesetz oder eine Verordnung zu verbinden. Durch definierte Prozesse und Kriterien findet eine Begutachtung des Gesetzesvorhabens, vor der Beschlussfassung der Entscheidungsträger*innen, statt. Diese Beurteilung kann auf verschiedenen Wegen, mit unterschiedlichen Ressourcen und anhand diverser Kriterien stattfinden. Wichtig ist, sich auf ein Verfahren festzulegen, welches einheitlich auf sämtliche Gesetzesvorhaben/ Verordnungen angewandt wird. Am Ende dieses Verfahrens wird den Entscheidungsträger*innen eine Evaluation der Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Lebenswelten von Jugendlichen offengelegt. Diese ist anhand der zuvor einheitlich definierten Kriterien herzuleiten. Diese Information ist in direkte Verbindung mit der Beschlussfassung zu bringen. Ein Veto-Instrument stellt der Jugendcheck dabei in keiner Weise dar, sondern sorgt lediglich für mehr Informationen vor Beschlussfassung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Gesetze unterschiedliche Einflüsse und Auswirkungen auf das Leben junger Menschen haben. Junge Menschen können direkt (z. B. Kinder- und Jugendordnung), teilweise (Gleichbehandlungsgesetz) oder indirekt (z.B. Rentenpolitik) betroffen sein. All diese Dimensionen müssen bei der Entscheidungsfindung über ein Gesetzesvorhaben/ eine Gesetzesänderung oder wahlweise auch Verordnungen offen kommuniziert werden, um die Entscheidungsträger*innen zu einer bewussten Entscheidung zu befähigen. Diesem Anspruch soll ein Jugendcheck gerecht werden.

2.2. Definitionen

Die Zielgruppe der Jugendlichen meint entsprechend der Definition nach §7 (1) Nr. 1-3 SGB VIII Menschen zwischen dem 14. und 27. Lebensjahr. „Jugendcheck“ meint im Folgenden stets die Definition des Jugendchecks als wirkungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung und damit das wissenschaftliche Instrument zur Darstellung von Auswirkungen der Gesetze und Verordnungen auf jugendliche Lebenswelten. Andere Definitionen, wie beispielsweise Konzepte der Stellungnahme durch einzelne Jugendliche bei politischen Streitfragen, sind explizit nicht gemeint.

„Jugendgerechtigkeit“ bedeutet im Kontext des Jugendchecks nicht zwingend, dass politische Entscheidungen auf die Bedarfe der Jugendlichen ausgerichtet sind. Jugendgerechtigkeit bedeutet den Bedarfen im Prozess (Entstehung, Veränderung, Debatte, Entscheidung) ein Gehör zu verschaffen und daraufhin reflektiert entscheiden zu können. Gerech ist eine Entscheidung in diesem Sinne somit dann, wenn die Bedarfe von Jugendlichen angehört und in den Prozess eingebunden sind.

„Lebenswelten“ sind im Kontext des Jugendchecks eine zentrale Kategorie, um zu bewerten, ob und in welcher Form Jugendliche von Gesetzen betroffen sind. Grundannahme ist, dass Jugendliche, wie alle Menschen, sich in vielfältiger Weise entwickeln und nicht eine einheitliche Masse darstellen. Eine lebensweltliche Betrachtung ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung von Wirklichkeitsräumen und einen Bezugsrahmen für die Orientierung in der Alltagswelt. Entsprechend dieser Tatsache sind Gesetze auch auf mehrere Dimensionen hin zu überprüfen und auf eine breite Masse an Jugendlichen anzuwenden, um die tatsächlichen Auswirkungen realistisch abbilden zu können.

2.3. Was bisher geschah: Ergebnisse des Werkstattgesprächs

In Anschluss an den Beschluss der Synode der EKHN zur Prüfung möglicher Formen eines Jugendchecks, fand am 07.09.2022 ein Werkstattgespräch statt. Teilgenommen haben als Vertreter*innen der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung Dr. Melanie Beiner (Oberkirchenrätin, Leitung Dezernat 1: Kirchliche Dienste) und Jo-Hanns Lehmann (Oberkirchenrat, Leitung Stabsbereich Recht), Vertreter*innen der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (Leonie Mihm, Mareike Oponczewski, Philipp Hack, Cornelia Gutenstein) sowie als Vertretung für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. Horst Pötzl.

Ebenso waren anwesend Gernot Bach-Leucht (Landesjugendpfarrer der EKHN), Eltje Reiners (Prozessleitung „Gerechte Kirchliche Jugendpolitik“ im Fachbereich Kinder- und Jugend des Zentrum Bildung) und zwei Expert*innen (Daniela Broda: aej/ DBJR [1], Immanuel Benz: ehem. Leiter des KomJC, ehem. Vorstandsmitglied des DBJR [2]) für das Thema Jugendcheck.

Gemeinsam wurde ein Austausch über die Möglichkeiten und Grenzen eines Jugendchecks für die EKHN begonnen. Dabei spielten vor allem die Erfahrungen der Expert*innen eine zentrale Rolle. Diese berichteten von ihren eigenen Erfahrungen bei der Umsetzung eines Jugendchecks für die Bundesregierung, verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten eines Jugendchecks und zeigten mögliche Umsetzungen auf.

[1] aej: Arbeitsgemeinschaft der Evangelischer Jugend in Deutschland e.V. ; DBJR: Deutscher Bundesjugendring e.V.

[2] KomJC: Kompetenzzentrum Jugendcheck als Projekt vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Rahmen der Jugendstrategie der Bundesregierung

JUGENDCHECK DER BUNDESPOLITIK

Immanuel Benz [3] stellt den Jugendcheck des Bundes vor.

Das KomJC prüft als externe Instanz mit wissenschaftlichem Prüfraster die Wirkung von Gesetzesänderungen (und Vorhaben) der Bundesregierung/des Bundsparlaments auf die Jugend.

Die Prüfung der Auswirkungen wird systematisch, objektiv und differenziert erfasst. Das Mittel ist hierbei eine detaillierte und qualitative Prüfung, die einem festen Prüfraster folgt. Dabei handelt es sich um ein zweistufiges Prüfverfahren bestehend aus Vorprüfung und Hauptprüfung. Die identifizierten Auswirkungen werden differenziert, auch nach Teilgruppen junger Menschen (z.B. Studierende/Auszubildende; Stadt/Land u.ä.), dargestellt. Im Zuge der Ressortabstimmung eines Gesetzes gibt das BMFSFJ die Ergebnisse des Jugendchecks an das zuständige Ministerium weiter.

Das KomJC veröffentlicht die Erkenntnisse im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses auf www.jugend-check.de. Die Veröffentlichungen dienen als Beitrag zur gesellschaftlichen Debatte und als Entscheidungsgrundlage für Gesetzgeber*innen und tragen darüber hinaus zur Sensibilisierung für die Lebenslagen und Interessen von Kindern und Jugendlichen bei.

Der Jugendcheck beschreibt Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf junge Menschen anhand der Daten, die er zur Grundlage hat und führt hierbei keine Wertung durch. Der Jugendcheck beschreibt in den Anmerkungen für bestimmte Bereiche Anpassungsmöglichkeiten. Als Ergebnis nach dem erfolgten Jugendcheck wird ein kompaktes Dokument (in juristischer Sprache) im Umfang von 2-3 Seiten, das von den jeweiligen Gremien interpretiert werden kann, vorgelegt. Es wird jeweils auch eine Variante in jugendgerechter Sprache herausgegeben.

[3] Immanuel Benz ist Politikwissenschaftler und forderte bereits zuvor als Vorsitzender des DBJR nach einem Jugendcheck im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung auf Bundesebene. An der Realisierung war er maßgeblich beteiligt und war bis 2018 Geschäftsführer des KomJC.

JUGENDCHECK BEI DER EKD

Daniela Broda [4] stellt die Idee des Jugendchecks der EKD vor.

Gegenstand der Debatte in der EKD-Synode war, dass auf allen kirchlichen Ebenen viele Entscheidungen direkte und indirekte Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben.

Im Beschluss von 2018 hat die Synode der EKD entschieden, einen Expert*innenkreis einzurichten, um ein Konzept für einen Check unter dem Label „junge Menschen im Blick“ zu entwickeln. Dieser Check soll der Sensibilisierung dienen und die bundespolitische Umsetzung des Jugendchecks auf den kirchlichen Kontext anwenden.

Bisher ist es jedoch noch nicht zur Etablierung eines Jugendchecks in diesem Sinne gekommen. Ein Ergebnis der Sondierungen war, dass die finanziellen und personellen Mittel fehlen, um ein ganzes Institut einzurichten, ähnlich wie dem KomJC. Während des Prozesses ist die Idee und der Wunsch der Beteiligung und Digitalisierung stark in den Vordergrund getreten. Darauf folgten Prozessschritte, wie zum Beispiel eine Konferenz mit jungen Menschen.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist der Launch der Kon APP. Diese Anwendung ist jedoch kein Jugendcheck, sondern eher ein digitales Beteiligungsinstrument für Jugendliche im kirchlichen Kontext. Der Prozess, einen Jugendcheck zu installieren, der **sensibilisieren** und **neutral** sein soll, **kein Partizipationsinstrument**, sondern eine **Gesetzesfolgenabschätzung** sein soll und zudem eine **verbindliche Verankerung** haben soll, ist bisher nicht vollendet. Damit ist der Auftrag, der aus der Synode der EKD herausgegeben wurde, bisher nicht erfüllt.

[4] Daniela Broda hat im Kontext der Erstellung des Jugendchecks für die EKD als Vorsitzende des DBJR zur Beratung und Sondierung teilgenommen. Des Weiteren ist sie Teil des Fachbeirats des KomJC.



3. WARUM IST DER JUGENDCHECK WICHTIG?

“Der Jugend-Check ist ein Instrument zur Gesetzesfolgenabschätzung. Er leistet damit einen Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit und guter Gesetzgebung.“

www.jugend-check.de/der-jugend-check/idee-ziele/; Zuletzt aufgerufen am 02.05.2023

Für die EKHN kann ein Jugendcheck mehrere Vorteile gleichzeitig mit sich bringen. Er ist je nach Ausgestaltung bereits im Prozess der Entstehung neuer Gesetzesvorhaben als sensibilisierendes Tool zu verstehen und trägt bereits zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses dazu bei, die Auswirkungen für Jugendliche mitzudenken. Dies geschieht gebietsübergreifend mittels einer einheitlichen Beurteilung und festen Kategorien. Ebenso muss nicht jede Person, die an der Gesetzgebung beteiligt ist, ein*e Expert*in für Jugendliche und ihre Lebenswelt sein. Jede*r kann sich auf eine neutrale Beurteilung durch den Jugendcheck verlassen und darauf berufen. Der Jugendcheck kann also die Entstehung und den Prozess von Gesetzesvorhaben beratend durch frühzeitige Information und Absprachen begleiten. Gleichzeitig ist er für alle Entscheidungsträger*innen einsehbar, bei der finalen Fassung der Gesetzesvorhaben.

“Mit dem Jugendcheck ist die Hoffnung verbunden, eine gewisse Transparenz zu schaffen und damit einen Beitrag zur Gerechtigkeit und einer besseren Gesetzgebung.“

- Immanuel Benz

“Gesetze haben unmittelbaren und mittelbaren Einfluss auf die junge Generation – auf ihre Gegenwart und ihre Zukunft. Das muss Politik, Gesellschaft, aber auch Jugendlichen selbst viel bewusster werden. Daher müssen Gesetze frühzeitig überprüft werden. Und nicht nur das: Auswirkungen auf junge Menschen müssen transparent gemacht und diskutiert werden.“

- Prof. Dr. Susanne Keuchel,

Vorsitzende der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ)

4. FUNKTIONSWEISE DES JUGENDCHECKS ALS PRÜFINSTRUMENT

Die Fragen, die bei der Prüfung gestellt werden, sind immer gleich.

Es handelt sich um ein standardisiertes Prüfverfahren. Dafür werden „Lebensbereiche“ und „Wirkdimensionen“ festgelegt. Bei der Prüfung werden alle Lebensbereiche nacheinander behandelt. Dabei wird mit Hilfe der Wirkdimensionen erfragt, ob und in welcher Form das Gesetz/die Verordnung eine Auswirkung auf Jugendliche und ihre Lebenswelten hat. Hier ist es wichtig anzuerkennen, dass Jugendliche keine homogene Gruppe sind. Es muss also stets gefragt werden, welche spezifischen Jugendlichen/ Gruppen angesprochen sind. So ist es möglich, dass ein Gesetzesvorhaben mehrere Gruppen von Jugendlichen auf unterschiedlichem Weg, in unterschiedlichem Ausmaß beeinflusst und eine positive Wirkung für die eine Gruppe, gleichzeitig eine negative Auswirkung für eine andere Gruppe bedeutet. Dabei kann mittels Relevanzscreening vorab geprüft werden, ob ein Gesetz(-esvorhaben) überhaupt eine Hauptprüfung benötigt. Ggf. ergibt bereits das Relevanzscreening, dass keine Auswirkungen auf Jugend bestehen und damit von einer aufwändigen Prüfung abgesehen werden kann. Ein zweistufiges Verfahren verhindert somit die inflationäre Anwendung des Jugendchecks.



5. WELCHE FORMEN DES JUGENDCHECKS SIND FÜR DIE EKHN DENKBAR?

Neben den beim Werkstattgespräch präsentierten Wegen der Etablierung eines Jugendchecks, gibt es bereits erste Versuche in anderen Landeskirchen.

Jugendcheck in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Mit Hilfe des Selbstchecks „Durch(b)click Jugendpartizipation“ können Gremienmitglieder in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und auf landeskirchlicher Ebene schnell und unkompliziert herausfinden, wie partizipativ und attraktiv ihr eigenes Gremium für (junge) Menschen ist.

Für jedes einzelne Gremium (z.B. Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Ausschüsse) wurde ein eigener Fragebogen entwickelt, dessen Fragen sich auf die Zusammensetzung des Gremiums, die Themenvielfalt, die Beratungswege sowie die Gremienkultur und die Kommunikation beziehen.

www.ejir.de/selbstcheck-jugendpartizipation

Es geht hier, trotz des Begriffs "Jugendcheck", nicht um eine Prüfung im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung.

Verfahren zur Folgenabschätzung aus der Perspektive junger Menschen für Regelungsvorhaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Evangelische-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat sich bei der Entwicklung ihres Jugendchecks an den Grundzügen des Checks der Bundespolitik orientiert. Im Zentrum steht ein einheitliches Verfahren zur Folgenabschätzung für Regelungsvorhaben aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Folgenabschätzung junge Nordkirche – FjN). Durch standardisierte Methodik und Kategorien kann mit Hilfe der FjN die Auswirkung eines Regelungsvorhabens mit neutralem Anspruch dargestellt werden. Dabei wird sowohl auf die Lebensbereiche der Zielgruppe als auch auf die Wirkdimensionen des Regelungsvorhabens eingegangen.

In Form einer Stellungnahme sind junge Ehrenamtliche an dem Ergebnis des Jugendchecks beteiligt. Dies ermöglicht der betroffenen Gruppe junger Menschen einerseits die direkte Beteiligung am Regelungsprozess, prägt das Ergebnis des Checks jedoch mit der subjektiven Wahrnehmung ausgesuchter Jugendlicher. Das Material aus der Nordkirche ist auch im Prozess des Jugendchecks für die EKHN sehr hilfreich. So wurde hier der Aufbau als zweistufiges Verfahren mit Vor- und Hauptprüfung bereits umgesetzt und es kann auf die gewonnenen Erfahrungen mit dem Jugendcheck im kirchlichen Kontext aufgebaut werden. Da sich die politischen Strukturen und Gesetzgebungsprozesse voneinander abgrenzen und auch die Ressourcenfrage im Kontext von ekhn2030 prägend ist für die Weiterentwicklung unserer Landeskirche, sind Abgrenzungen und Anpassungen gegenüber dem Modell der Landeskirche Norddeutschland notwendig.

Weitere Informationen zum Modell der Evangelisch-lutherischen Nordkirche befindet sich im Anhang.

Wir bedanken uns für die Informationen, die die Nordkirche uns zur Verfügung gestellt hat.

6. MÖGLICHER AUFBAU DES JUGENDCHECKS IN DER EKHN

Der Jugendcheck muss sich als Instrument der wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung stetig an Veränderungen der Gesellschaft, der Kirche und den jugendlichen Lebenswelten anpassen. Ein statisches Instrument kann nicht das Ziel sein. Um jugendgerecht zu arbeiten, müssen sich auch die Fragen immer wieder neu anpassen. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint uns die folgende Struktur am sinnvollsten:

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?

1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?

1.3 Welche der drei Betroffenen Dimensionen werden berührt?

1.3.1 Jugendliche sind direkt angesprochen

1.3.2 Jugendliche sind als Teilgruppe direkt angesprochen

1.3.3 Jugendliche sind indirekt angesprochen/ betroffen

2. HAUPTPRÜFUNG

2.1 Lebensbereiche

Bildung/ Arbeit

Digitales

Familie

Freizeit

Politik/ Gesellschaft

Umwelt/ Gesundheit

2.2 Wirkdimensionen

Beteiligungsmöglichkeiten

Bildungsbedingungen/ -möglichkeiten

Spiritualität und Glaubenswelten

Gesundheitliche Auswirkungen

Individuelle Rechte

Materielle Auswirkungen

Medienzugang/ -nutzung

Mobilität

Schutz vor Diskriminierung/ Stigmatisierung

Schutz vor Gewalt

Selbstbestimmung/ Verselbstständigung

Soziale Beziehungen

7. VORSCHLAG DER ARBEITSGRUPPE ZUR UMSETZUNG DES JUGENDCHECKS IN DER EKHN

Gesetze und Verordnungen

Damit der Jugendcheck vollumfänglich die gesetzlichen Veränderungen in der EKHN erfassen kann, ist es notwendig sowohl die Gesetze, die in der Synode zur Beschlussfassung vorliegen, zu beachten, als auch die Verordnungen, die in der Kirchenleitung behandelt werden. Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zeigen einen verhältnismäßigen Aufwand mit ungefähr 5 bis 10 Gesetzen pro Jahr und 15 bis 20 Verordnungen pro Jahr. Der wirkungsorientierte Jugendcheck der EKHN benötigt zwei grundsätzlich verschiedene Verfahren. Die Prozesse zur Verabschiedung von Gesetzen im Vergleich zu Verordnungen unterscheiden sich. Das betrifft vor allem die Zeitstruktur mit den Beratungen der synodalen Ausschüsse bei Gesetzesvorhaben und die einzuhaltenden Fristen. Hier muss das Ergebnis des Jugendchecks bereits als Anlage zur Drucksache zur Verfügung stehen. Die Einbringung der Ergebnisse des Jugendchecks bei Verordnungen könnte als Stellungnahmen bei der Aussprache eingebracht werden. Die Prozesse sind in jedem Fall komplex und bedürfen in einer intensiveren Planungsphase einer genaueren Betrachtung, um den Jugendcheck an einer geeigneten Stelle zu implementieren.

Vor- und Hauptprüfung

Die Arbeitsgruppe empfiehlt entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6 und der Erfahrungen aus der Nordkirche (Kapitel 5) und der Bundesebene eine Struktur mit Vor- und Hauptprüfung. Durch die Vorprüfung wird ein Relevanz-Screening durchgeführt und die umfangreiche Hauptprüfung nur im Falle einer positiv ausfallenden Vorprüfung durchgeführt.

Unterstützung durch Expert*innen

Der einheitliche Fragenkatalog des Jugendchecks sollte in Zusammenarbeit mit Expert*innen und wissenschaftlicher Unterstützung einmalig erstellt werden. Denkbar ist hier die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer, die auf Bundesebene das Prüfverfahren begleitet. Dies empfiehlt sich vor allem deshalb, weil dort bereits mehrjährige Erfahrung mit den Kategorien, Fragen und Skalenniveaus besteht. Der entstandene Fragenkatalog sollte sich dabei an den in Kapitel 6 definierten Lebensbereichen und Wirkdimensionen orientieren.

Umgang mit den Ergebnissen des Jugendchecks

Die Ergebnisse des Jugendchecks sollten als schriftliche Abbildung als Anlage der Drucksachen auffindbar sein. Darüber hinaus muss eine Übersicht der bisher angefertigten Jugendchecks zur Verfügung stehen, die öffentlich zugänglich ist. Zusätzlich sollte eine mündliche Einbringung und gegebenenfalls eine Erörterung gegeben sein. Dazu bedarf es einer sprachfähigen Instanz, die festzulegen ist. Wichtig ist dabei eine einheitliche Klärung, wer diese Aufgabe übernimmt.

Ressourcen

Neben der einmaligen Investition in einen qualitativen Fragenkatalog ist die Frage der personellen Ressourcen zu klären, die für die Durchführung des Checks zur Verfügung stehen. Die EJHN als kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit der EKHN stellt dazu ihre Ressourcen gerne zur Verfügung, um die Prüfung als fachkundige Instanz durchzuführen. Sie kümmert sich auch um die Einbringung und die Einhaltung von Fristen. Da die EJHN fachkundig im Bereich der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ist, benötigt sie zur Durchführung des Checks in den Bereichen Recht, Verwaltung und Struktur beratende Unterstützung von Seiten der Kirchenverwaltung. Dazu sind klare Absprachen zu treffen, wer als Kontaktperson der EKHN zur Verfügung steht und als Kontaktperson bei Bedarf Fragen klären kann.

ANHANG

Folgenabschätzung junge Nordkirche – FjN

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat seit 2019 einen Ausschuss "Junge Menschen im Blick" eingerichtet. Aufgabe des Ausschusses ist es u.a. die Abgabe von Stellungnahmen in Prozessen der Rechtssetzung (Kirchengesetze und Rechtsverordnungen) und zu Entscheidungen, die die Lebenswelt junger Menschen betreffen. Die Stellungnahmen sollen die Auswirkungen der Entscheidungen für die Generation U30 abschätzen und in die Prozesse einbinden. Ein geeignetes Verfahren dafür soll der Ausschuss mit anderen Beteiligten an Rechtssetzungsverfahren (v.a. Kirchenleitung, Landeskirchenamt, Ausschüsse der Landessynode) vereinbaren. Seine Grundbeauftragung aufgreifend, hat der Ausschuss ein Verfahren zur Folgenabschätzung für Regelungsvorhaben aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Folgenabschätzung junge Nordkirche – FjN) entwickelt. Dieses orientiert sich in den Grundzügen am Jugend-Check der Bundesregierung durch den KomJC.

Das vorgeschlagene Verfahren geht von der Grundannahme aus, dass die Perspektive junger Menschen möglichst frühzeitig in den Prozess der Regelungserstellung einfließen sollte, um eine umfassende Berücksichtigung der sich daraus eventuell ergebenden Konsequenzen zu ermöglichen. Daher setzt das Instrument bereits vor dem ersten Gremienlauf an. Im Gegensatz dazu entfalten Stellungnahmen synodaler Ausschüsse zumeist erst am Ende des Regelungsprozesses Wirkung. Erarbeitungsprozesse gestalten sich dadurch häufig komplexer und zeitintensiver. Durch das angedachte Verfahren der FjN wird die Perspektive junger Menschen strukturell in Regelungsprozesse eingebunden. Sie ist dadurch unabhängig von Legislaturperioden verankert. Gleichzeitig wird durch den Rückgriff auf eine standardisierte Methodik die Neutralität des Verfahrens und der sich daraus ergebenden Einschätzungen gestärkt.

Was ist die FjN?

Die FjN ist eine Folgenabschätzung für Regelungsvorhaben aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er beantwortet die Frage, welche Auswirkungen ein Vorhaben erwartbar auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen hat. Junge Menschen sind hier als Gestaltende, Agierende und Selbstentscheidende ihrer Lebenswelten in Kirche angesprochen. Das Instrument der FjN dient der politischen Sensibilisierung für die Lebenslagen und Belange junger Menschen. Gleichzeitig trägt es zu einer ganzheitlicheren Entscheidungsfindung bei.

Regelungsvorhaben werden anhand standardisierter Kategorien auf ihre beabsichtigten und nicht-beabsichtigten Auswirkungen für die Lebenswelt junger Menschen hin geprüft.

Unterschieden wird zwischen

1. Lebensbereichen (Wo tritt eine Veränderung ein?) und
2. Wirkdimensionen (Was betrifft diese Veränderung?)

Die FjN besteht aus einer Vor- und Hauptprüfung. Geprüft werden alle Vorhaben, die auf Rechtsverordnungen und Kirchengesetze abzielen. Jeder Regelungsentwurf wird einer noch zu bestimmenden Stelle (Vorschlag: Jugendpfarramt der Nordkirche) durch das Landeskirchenamt im Entwurfsstadium (d.h. in der Regel vor der Kollegiumsbesetzung) zur Vorprüfung vorgelegt. Diese entscheidet, ob die Belange junger Menschen durch das Vorhaben grundsätzlich betroffen sind. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn das Vorhaben Auswirkungen auf mindestens einen Lebensbereich hat. Die vorprüfende Stelle gibt dem Landeskirchenamt zeitnah eine Rückmeldung zu den festgestellten Auswirkungen.

Können keine Auswirkungen festgestellt werden, geht der Entwurf mit einem Beteiligungsvermerk in den Gremienlauf. Sind geringfügige Auswirkungen auf die Lebenswelt junger Menschen zu erwarten, gibt die vorprüfende Stelle allgemeine Hinweise an das Landeskirchenamt und den Ausschuss junge Menschen im Blick.

Wird im Zuge der Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben die Belange junger Menschen in erheblichem Maße beeinflussen könnte, wird eine Hauptprüfung durchgeführt. Hierzu wird ein FjN-Team aus einem festgelegten Pool an Freiwilligen gebildet. Es wird durch die vorprüfende Stelle begleitet. Junge Menschen stellen die Mehrheit. Das FjN-Team sichtet den Entwurf anhand der o. g. Lebensbereiche sowie Wirkdimensionen und setzt diese miteinander ins Verhältnis. Die Hauptprüfung endet mit einer Stellungnahme in jugendgemäßer und in für die zuständige Stelle verständlicher Formulierungsweise. Diese wird dem Landeskirchenamt übermittelt und der Vorlage für den Gremienlauf beigelegt. Eine mündliche Einbringung in der Synode könnte mit Zustimmung des Präsidiums über den Ausschuss junge Menschen im Blick erfolgen.